

# Hinweise zur Zusammenstellung der benötigten Unterlagen

## Allgemeines:

- Als „1. Seite“ vor den Unterlagen der **brandschutzrelevanten** Gewerke ist eine Bestätigung des Planers, der Bauleitung oder des Bauherren „...zur vollständigen Umsetzung des Brandschutzkonzeptes und der Auflagen aus dem Prüfbericht“ anzuordnen
- Nur wenn **alle** in der „Liste der benötigten Unterlagen“ angekreuzten Unterlagen vollständig übergeben wurden, kann die Bescheinigung Brandschutz erteilt werden
- Die in der Liste **vorgegebene Nummerierung** der Gewerke ist einzuhalten, alle Unterlagen eines Gewerkes sind zusammen zu heften, auf den obersten Blatt (Errichter- und Fachbauleitererklärung) sind die Ordnungsnummern der in der Liste vorgegebenen Nummerierung (handschriftlich ausreichend) zu vermerken
- Führt eine Firma mehrere **brandschutzrelevante** Gewerke aus, die in der Nummerierung nicht aufeinander folgen, sind die Unterlagen trotzdem zusammen zu heften (z. B. 6/Elektro und 16/Blitzschutz)

## Was ist eine Errichter- und Fachbauleitererklärung, was muss sie enthalten:

- Auf dem Briefpapier mit Briefkopf oder Schreiben mit Stempel der ausführenden Firma
- Name und Standort des Bauvorhabens
- Auflistung **aller brandschutzrelevanten** Leistungen, auch mehrere
- Name und Unterschrift des verantwortlichen Fachbauleiters, Obermonteurs oder Vorarbeiters der ausführenden Firma
- Bei Haustechnikfirmen die Bestätigung, dass „... **die Installation der Leitungsanlagen nach Leitungsanlagenrichtlinie (LAR) und/oder nach Lüftungsanlagenrichtlinie (LüAR) erfolgte.**“
- Eventuell zusätzlich geforderte Funktionsbestätigungen durch den Errichter
- Rechtsverbindliche Unterschrift (Firmeninhaber, GF, Prokurist oder Bevollmächtigter)

## Was ist ein Verwendbarkeitsnachweis, worauf ist zu achten:

- Ein Verwendbarkeitsnachweis ist entweder eine „**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (AbZ)**“ oder ein „**Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (AbP)**“
- Er enthält neben **Zulassungs- oder Prüfzeugnisnummer** Hinweise zum Produkt und zur Geltungsdauer (diese muss noch gültig sein)
- Es ist **nur das Deckblatt** zu übergeben, bei Verlängerungen der Geltungsdauer ist nur das Deckblatt der aktuellsten Verlängerung übergeben
- Für jeden **Produkttyp** mit AbZ oder AbP ist **nur einmal** das Deckblatt zu übergeben
- Auszüge aus Produktkatalogen der Hersteller sind **kein Verwendbarkeitsnachweis**

## Was ist eine Übereinstimmungsbestätigung, worauf ist zu achten:

- Mit der Übereinstimmungsbestätigung dokumentiert der Errichter rechtsverbindlich den **zulassungs- oder prüfzeugnis-konformen Einbau** des betreffenden Produktes
- Ist durch Zulassungs- oder Prüfzeugnisnummer **eindeutig** dem jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis zuzuordnen und direkt mit diesem (dahinter) zusammen zu heften.
- Der Einbauort der Produkte ist direkt auf der Übereinstimmungsbestätigung (handschriftlich ausreichend) oder auf einer beigefügten Liste (z. B: Türliste) zu dokumentieren (keine Pläne beilegen)
- Es kann entweder das verschiedenen AbZ o. AbP beiliegende Muster (vollständig ausgefüllt) oder eine Übereinstimmungsbestätigung auf dem Briefpapier der ausführenden Firma mit den genannten Angaben übergeben werden

## Was ist eine „Sachverständigenabnahme nach „Technischer Prüfverordnung“:

- Abnahmen „Sicherheitsrelevanter Anlagen“ wie Brandmeldeanlagen, Sprinkleranlagen, Sicherheitsbeleuchtung, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen o.ä. durch TÜV, DEKRA oder freien, zugelassenen Sachverständigen wenn dies im Prüfbericht gefordert wird

## Hinweise zur Zusammenstellung der benötigten Unterlagen

- Die Protokolle der Sachverständigenabnahmen sind unmittelbar **hinter** der Errichter- und Fachbauleitererklärung sowie den Verwendbarkeitsnachweisen mit Übereinstimmungsbestätigungen des jeweiligen Gewerkes, dass die **„Sicherheitsrelevante Anlage“ errichtet hat**, einzuordnen
- Wurden in den Abnahmen Mängel festgestellt, ist für diese, soweit **keine Nachabnahme** durch den Sachverständigen gefordert wird, eine schriftliche Bestätigung der Errichterrfirma zur **vollständigen Abstellung aller Mängel** aus der Abnahme beizufügen

### Was ist eine „Funktionsbestätigung durch den Errichter“:

- Für alle „Sicherheitsrelevanten Anlagen“ wie Brandmeldeanlagen, Sicherheitsbeleuchtung, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen usw. ist, soweit im Prüfbericht keine Sachverständigenabnahme gefordert wird, durch den Errichter die mängelfreie Funktion der Anlagen schriftlich zu bestätigen
- Die Bestätigung sollte (aus Platzgründen) „formlos“ auf der Errichter- und Fachbauleitererklärung erfolgen z. B. „... *das alle eingebauten Feststellanlagen geprüft wurden und funktionieren.*“ oder „... *das die Akkugepufferten Fluchtwegleuchten geprüft wurden und funktionieren.*“ oder „...*das die Blitzschutzanlage geprüft wurde und funktioniert.*“ usw.

### Was ist ein „Löschwassernachweis“:

- Für alle BV wird im Brandschutzkonzept bzw. in den Auflagen des Prüfberichtes eine bestimmte Löschwassermenge in ... m<sup>3</sup>/h für die Dauer von 2 h gefordert
- Dieser Löschwassernachweis ist durch die Bestätigung des zuständigen Versorgers, der Gemeinde oder evtl. der Feuerwehr zwingend zu erbringen
- Sollten keine Angaben zur Leistung der im Umkreis von 300 m liegenden Hydranten zur Verfügung stehen, sind durch den Bauherren entsprechende (kostenpflichtige) Hydrantenmessungen zu übergeben
- Sollten die zur Verfügung stehenden Angaben oder die Messungen deutliche Abweichungen zur geforderten Löschwassermenge haben, muss für die fehlende Menge eine dauerhafte Bevorratung (Teich, Zisterne o. ä.) durch den Bauherren geschaffen und nachgewiesen werden (Volumenberechnung)

### Sonstige Bestätigungen, Nachweise und Unterlagen:

- Wird im Brandschutzkonzept oder im Prüfbericht gefordert, dass eine Brandschutzordnung zu erstellen ist, ist durch **den Betreiber oder Eigentümer** schriftlich zu bestätigen, dass „... *eine Brandschutzordnung erstellt wurde und das die Mitarbeiter regelmäßig, aktenkundig darüber belehrt werden.*“
- Wird im Brandschutzkonzept oder im Prüfbericht gefordert, dass ein Feuerwehrplan in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle zu erstellen ist, ist ein Nachweis zu erbringen, dass dieser an die zuständige Brandschutzdienststelle übergeben wurde (Empfangsbestätigung durch die Brandschutzdienststelle)
- Weder Brandschutzordnung noch Feuerwehrplan sind in Papierform zu übergeben
- **Nachweis durch Foto** bedeutet, dass die Fertigstellung von Leistungen, die zum letzten Ortstermin noch nicht fertig waren, durch Fotos zu belegen sind (immer mehrere Fotos auf ein A4-Blatt, keine A4-Fotos)
- **Schriftliche Bestätigung**, dass die Fertigstellung von Leistungen, die zum letzten Ortstermin noch nicht fertig waren, durch den Planer, die Bauleitung oder den Bauherren schriftlich (z. B. auf der allgemeinen Erklärung zur Umsetzung des Brandschutzkonzepts und der Auflagen aus dem Prüfbericht) bestätigt werden